

Landratsamt Lörrach

– Staatliche Verwaltung –

Abt.: IV

Zi.-Nr.: 62

8.15.1

Bürgermeisteramt Steinen	
Dtg: 12. MAI 1975	

Landratsamt 7850 Lörrach, Postfach 860

An das
Bürgermeisteramt
Steinen

7850 Lörrach, den 5.5.1975 he/stö

Bahnhofstraße 6
Fernruf: (0 76 21) 83 63

Konten der Landkreiskasse:

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 158 58

Girokonto: Bez.-Sparkasse Lörrach

(BLZ. 68 350 048) Kto.-Nr. 30 677

Sprechtag: Dienstag und Donnerstag 8–12 Uhr

AZ:

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Wasserversorgung im Ortsteil Weitenau der
Gemeinde Steinen;

hier: Beileitung einer Quelle auf dem Grundstück
Lgb.-Nr. 1752 der Gemarkung Wieslet

Bezug: Antrag des Bürgermeisteramts Weitenau vom 30.6.1972

Die Gemeinde Steinen erhält auf Antrag des Bürgermeisteramts Weitenau vom 30.6.1972 unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Ziff. 6, §§ 4, 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110) i.V. mit §§ 16, 95 - 97 und 108 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25.2.1960 (Ges.Bl. S. 17) die jederzeit entschädigungslos widerrufliche, bis zum 31.12.2005 befristete

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Entnahme von max. 0,09 l/s ($7,77 \text{ m}^3/\text{Tag}$) Quellwasser auf dem Grundstück Lgb.-Nr. 1752 der Gemarkung Wieslet für die öffentliche Wasserversorgung des Teilorts Weitenau-Schillighof.

Ferner wird gemäß § 43 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die

wasserrechtliche Genehmigung

zur Errichtung der Quellfassung und der Zuleitungen zum Hochbehälter "Schillighof" erteilt.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Anlagen sind nach den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen. Jede wesentliche Änderung bedarf einer besonderen Erlaubnis bzw. Genehmigung.
2. Baubeginn und Fertigstellung aller Anlagen sind rechtzeitig dem Landratsamt Lörrach und dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- mitzuteilen.
3. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist deren Abnahme beim Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- zu beantragen. Mit dem Abnahmeantrag sind die Bestandspläne (1-fach) der Anlagen vorzulegen.
4. Das Staatl. Gesundheitsamt Lörrach ist bei Inbetriebnahme der Anlagen zu verständigen.
5. Alle Betriebseinrichtungen sind in technisch und hygienisch einwandfreier Beschaffenheit zu erhalten.
6. Der Antragsteller haftet für alle Schäden und Nachteile, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen an Rechten Dritter entstehen.
7. Vor Inanspruchnahme fremder Grundstücke hat die Gemeinde Steinen die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.
8. Die Quellschüttungen sind mindestens 1-mal im Monat zu messen (Messung mit Eimer und Stoppuhr o.ä.). Meßergebnisse sind in ein Kontrollbuch einzutragen, welches beim Bürgermeisteramt Steinen aufzubewahren ist.

Ein Auszug aus diesem Kontrollbuch ist dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- jeweils im Januar für das vergangene Jahr vorzulegen.
9. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen sind beim Zulauf im Hochbehälter 2-mal jährlich (April und Oktober) Wasserproben zu ziehen und auf die bakteriologische Beschaffenheit untersuchen zu lassen.

Das Quellwasser ist ferner einmal jährlich (Oktober) auf seine chemische Beschaffenheit untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Staatl. Gesundheitsamt Lörrach und dem Wasserwirtschaftsamt Waldshut -Außenstelle Lörrach- unverzüglich vorzulegen.
10. Die Dichtheit der Wasserleitungen ist durch Dichtigkeitsprüfungen nachzuweisen.
11. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Entkeimung vorzunehmen.

12. Für den Fall, daß z.Zt. der Erteilung der Erlaubnis nicht erkennbare oder nicht absehbare nachteilige Folgen durch die Wasserentnahme später in Erscheinung treten sollten, bleiben ausdrücklich weitere Auflagen zur Behebung etwaiger Mißstände und nachteiliger Wirkungen vorbehalten.
13. Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Benutzung nicht bis spät. zum 1.11.1975 begonnen wurde.
14. Die technische Fachbehörde ist berechtigt, die Einhaltung aller Bedingungen und Auflagen auf Kosten des Antragstellers zu überprüfen.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird gemäß den §§ 1, 2 und 4 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges.Bl. S. 59) i.V. mit Nr. 84.1.1 und 84.2.2 des Gebührenverzeichnisses auf DM 200,-- festgesetzt. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

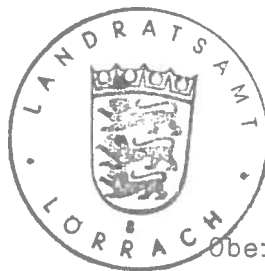
a) wasserrechtliche Erlaubnis	DM 100,--
b) wasserrechtliche Genehmigung	<u>DM 100,--</u>
	DM 200,--

Die Erhebung dieses Betrages erfolgt durch besonderen Gebührenbescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lörrach, Bahnhofstr. 6, oder beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i.Br., Sautierstr. 26, erhoben werden müßte. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.

Erlaubnis-Urkunde und II. Antragsfertigung werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung übersandt werden.



I. A.

Polenz
Polenz
Oberregierungsrat